

Wirtschaftsstrafrecht - Vertiefung (Besonderer Teil)

**(„Prozess“-)Betrug (§ 263 StGB)<sup>1</sup>**

als Unterfall des § 263 StGB<sup>2</sup>:

- Tatsachen-Täuschung<sup>3 4 5</sup>

- ausdrücklich oder konkludent /Wahrheitspflicht gem. § 138 I ZPO

- (-) bei bloßer Rechtsauffassung (ohne Tatsachenkern)<sup>6</sup>

- Irrtum des Richters

- (+) auch bei Zweifel an Richtigkeit des Vorgetragenen<sup>7</sup>

- (+) auch bei Entscheidung infolge Beweislastregelung<sup>8</sup>

- Vermögensverfügung:

→ Gerichtsentscheidung<sup>9</sup> zulasten Prozessgegner

Vermögensschaden beim Prozessgegner:

- Dreiecksbetrug<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Häufige Begleitdelikte: §§ 267, 153 ff. StGB.

<sup>2</sup> Vgl. also „Skript“ zu § 263 StGB allgemein; sowie: *Krekeler/Werner*, Unternehmen und Strafrecht (2006) Rn. 1301 ff., *Krey/Hellmann*, Strafrecht, BT 2, Rn. 419 ff., *Rengier*, Strafrecht, BT I, Rn. 19, 49, 88, *LK-Tiedemann*, § 263 Rn. 234 ff.

<sup>3</sup> Im Zusammenhang mit Klage-Erhebung oder Klagabweisungsantrag.

<sup>4</sup> Ggf. in mittelbarer Täterschaft (§ 25 I, 2. Alt. StGB) durch gutgläubigen Rechtsanwalt als Werkzeug.

<sup>5</sup> Versuchsbeginn: Einreichen der Klageschrift bzw. vorbereitender Schriftsätze (s. *LK-Tiedemann*, § 263 Rn. 279).

<sup>6</sup> Hierzu *LK-Tiedemann*, § 263 Rn. 18 ff., *NK-Kindhäuser*, § 263 Rn. 89; s.a. *JK (Geppert)* § 263/5 (zu OLG Stuttgart, NJW 1979, 2673) sowie OLG Karlsruhe, JZ 2004, 101.

<sup>7</sup> Vgl. „Lieferantenbetrug“ / Fn. 12.

<sup>8</sup> Der Richter nimmt erst infolge des Vortrags der Partei (zB täuschende Kläger-Behauptung: „Darlehen noch nicht zurückgezahlt“) einen Sachverhalt an, auf den die Beweislastregeln Anwendung finden (zB Beweislast des Beklagten und Darlehensschuldners für die Rückzahlung des Darlehens).

<sup>9</sup> Denkbar wäre aber auch eine unmittelbare Täuschung des Prozessgegners, der dazu veranlasst wird, seine Klage zurückzunehmen oder umgekehrt den mit einer Klage geltend gemachten Anspruch anzuerkennen; auch die Erklärung eines ungerechtfertigten Verzichts oder das Abschließen eines für ihn nachteiligen Vergleiches kommt in Betracht.

<sup>10</sup> Beim Betrug müssen zwar Getäuschter und Verfügender, nicht aber Verfügender und Geschädigter identisch sein (zB getäuschter/irrender Angestellter A veräußert als Vertreter Ware für die hierdurch geschädigte „Kaufhaus-AG = Betrug gegenüber A zulasten K-AG).

- schadensgleiche V-Gefährdung ab Urteilserlass (vollstreckbarer Titel!)
- (-)<sup>11</sup> beim sog. Selbsthilfebetrug<sup>12</sup> iZm bestehendem Anspruch<sup>13</sup>

Vorsatz: ↑ + Absicht rechtswidriger Bereicherung

### Besonderheiten:

#### - Versäumnisverfahren (§§ 330 ff. ZPO):

- Täuschung/Irrtum wie oben (s. § 331 I 1 ZPO:  
Schlüssigkeitsprüfung<sup>14</sup> durch Richter)
- Vollendung: ab Urteilserlass (s. §§ 704, 708 Nr. 2 ZPO<sup>15</sup>)

#### - Mahnverfahren

- kein Irrtum des Rechtspflegers mangels Schlüssigkeitsprüfung (s. § 692 I Nr. 2 ZPO); str.<sup>16</sup>

[[ - Vermögensschaden erst ab Vollstreckungsbescheid]]

- *automatisiertes* Mahnverfahren: ~~§ 263~~<sup>17</sup>; § 263a<sup>18</sup> I, 2. Var.: (-)<sup>19</sup>

<sup>11</sup> Jedenfalls auf Basis des juristisch-ökonomischen Vermögensbegriffs (zur Wiederholung: *Rengier*, BT I, § 13 Rn. 52 ff.): *Rengier*, BT I, § 13 Rn. 112.

<sup>12</sup> Etwa durch Vorlage einer selbst hergestellten Quittung (= § 267 I, 1. + 3. Var. StGB!) durch einen Darlehensschuldner, der objektiv zu Unrecht nach Rückzahlung von den Erben seines Gläubigers verklagt wird; zumindest entfielen die Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung.

<sup>13</sup> S. zB BGHStE 42, 271.

<sup>14</sup> = Decken die vorgebrachten Umstände den geltend gemachten Anspruch?

<sup>15</sup> Versäumnisurteil als Vollstreckungstitel.

<sup>16</sup> And. etwa OLG Düsseldorf, NStZ 1991, 586.

<sup>17</sup> Mangels Täuschung eines Menschen.

<sup>18</sup> § 263a StGB (TB-Struktur → Folie) hat die Funktion, als Parallelvorschrift zum Betrug Strafbarkeitslücken zu schließen: Der Betrugstatbestand erfasst nämlich solche Verhaltensweisen nicht, bei denen eine in Bereicherungsabsicht herbeigeführte Vermögensschädigung nicht auf der Vermögensverfügung einer getäuschten Person beruht → er soll also Computermanipulationen ohne Täuschung einer Kontrollperson erfassen. § 263a StGB ist ähnlich wie § 263 StGB strukturiert, doch werden die Betrugsmerkmale „Täuschung/Irrtumserregung/ Vermögensverfügung“ durch „Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs“ mittels im Gesetz aufgeführter Computermanipulationen ersetzt (zu § 263a StGB allgemein: *Rengier*; BT I, § 14).

<sup>19</sup> S. *Krey/Hellmann*, BT 2, Rn. 512 f.